



Mitglied des Europäischen Parlaments  
Frau Anna Cavazzini  
Parlement européen  
Bât. ALTIERO SPINELLI  
10G302  
60, rue Wiertz / Wiertzstraat 60  
B-1047 Bruxelles/Brussel

Ansprechpartner: Manuela Gogsch

Telefon: 0351 2082133

E-Mail: [gogsch.manuela@dresden.ihk.de](mailto:gogsch.manuela@dresden.ihk.de)

23.05.2022

## Stellungnahme zum Entwurf eines EU-Lieferkettengesetz

Sehr geehrte Frau Cavazzini,

nachdem Deutschland bereits vor gut einem Jahr ein Lieferkettengesetz verabschiedet hat, befassen sich die drei sächsischen IHKs mit der Thematik Sorgfaltspflichten in Lieferketten und konnten ein umfassendes Stimmungsbild der regional betroffenen Unternehmerschaft einholen.

Nach Bekanntwerden des aktuellen Entwurfs der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 wurden wiederum kurzfristig Meinungen von sächsischen Unternehmen angefragt. Auf Basis dieser Meinungssammlungen übermitteln wir Ihnen in diesem Schreiben die Bewertung des Gesetzes.

Drei Kernpunkte unserer inhaltlichen Anmerkungen möchten wir herausstellen:

- 1. Unsere Mitgliedsunternehmen befürchten bei Umsetzung des geplanten EU-Lieferkettengesetz weitere bürokratische Lasten und erwarten eine Harmonisierung mit dem deutschen Lieferkettengesetz.**
- 2. Unternehmen dürfen nicht für Sachverhalte außerhalb ihres eigenen Betriebs in Haftung genommen werden. Sorgfaltspflichten sind daher auf Lieferanten im eigenen Kontrollbereich zu beschränken.**
- 3. Rechtsunsicherheit durch unbestimmte Rechtsbegriffe vermeiden.**

Angesichts momentan allerorts reißender bzw. unzuverlässiger Lieferketten und dem Versuch der Knüpfung Neuer scheint uns ein gewisses Augenmaß bei der Inkraftsetzung dieses Gesetzes geboten. Wir bitten darum, unsere nachfolgenden Anmerkungen und Hinweise in den weiteren Gesetzgebungsprozess einzubringen und das Gesetz entsprechend unserer Vorschläge zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden

## Position der sächsischen Industrie- und Handelskammern zum EU-Lieferkettengesetz

- I. Die Achtung der Menschenrechte ist für sächsische Unternehmen ein wichtiges Anliegen. Ziel der Gesetzesinitiative ist es, auch und insbesondere im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr für gute Arbeitsbedingungen zu sorgen bzw. Verstöße gegen solche (wie etwa Kinderarbeit, untragbare Arbeitsbedingungen oder auch Umweltschäden) zu vermeiden oder, wo dies nachweislich misslingt, zu sanktionieren. Die Wirtschaft kann zum Ziel zweifelsohne einen Beitrag leisten. Dem Normgeber muss aber klar sein, dass Menschenrechte zu schützen sowie Sozial- und Umweltstandards durchzusetzen, zuvorderst staatliche Pflicht ist.

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle äußerte sich bereits zwei Mal ablehnend zu früheren Fassungen. Die widergegebenen Argumente sind schlüssig (siehe S. 25 unten + S. 26 RL-E): Im Wesentlichen wird moniert, dass die Problembeschreibung mangelhaft ist, kein Vergleich mehrerer Regulierungsoptionen, unzureichende Folgenabschätzung und schlussendlich die Verhältnismäßigkeit nicht nachgewiesen ist.

Aus deutscher Sicht existiert bereits ein Regelwerk, welches die mit der Gesetzesinitiative verbundenen Ziele angemessen adressiert. Eine Harmonisierung auf Europäischer Ebene wäre somit das maßgebliche Ziel.

**Die sächsischen IHKs fordern deshalb: Die deutschen Vertreter sollten im EU-Rat eine Orientierung am deutschen Lieferkettengesetz unter Beachtung der Argumente der ablehnenden Stellungnahmen forcieren.**

- II. Beim Anwendungsbereich sollte deutlich werden, dass es eine faire und vergleichbare Basis zur Festlegung der Anwendungsschwellen geben muss. Die entsprechenden Umsatzschwellen sollten sich daher bei Drittland- und EU-Unternehmen auf die gleiche Grundlage beziehen.

**Die sächsischen IHKs fordern deshalb: Die Übernahme der Schwellen aus dem deutschen Gesetz sowie eine Gleichbehandlung aller Unternehmen hinsichtlich der relevanten Umsätze.**

- III. Die Wirkungsevaluation ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit vorgelagert eine Evaluation stattfinden und ausgewertet werden kann, muss eine ausreichende Übergangsphase bestehen. Die zweite Gruppe sollte zunächst aus dem Anwendungsbereich gestrichen werden und eine Aufnahme-Debatte vom Evaluierungsergebnis abhängig gemacht werden.

**Die sächsischen IHKs fordern deshalb: Die Übergangsphase länger zu gestalten und die Regelungen zur 2. Gruppe werden aus dem Entwurf ersatzlos gestrichen.**

- IV. Eine Verständigung mit wirtschaftsstarken Partnern auf gültige Umweltregelungen ist anzustreben. Von klaren EU-weiten Regelungen erwarten wir eine Signalwirkung in globale Märkte. Die Stärkung von KMUs bei der Durchsetzung von Umweltstandards ist entsprechend wichtig, da sie diese insbesondere bei ihren Verhandlungen mit Lieferanten unterstützt und es erleichtert wird den Marktbedarf nach umweltgerechten Gütern und Dienstleistungen zu befriedigen. Zusätzlich wird der EU-Anspruch einer globalen Standardsetzungshoheit unterstrichen. Die Einbeziehung weiterer globaler Akteure verstärkt die Signalwirkung und die Etablierung neuer Standardsetzung in Märkte, auf denen die EU nicht stark vertreten ist. Zudem werden zukünftige Handelsabkommen erleichtert

**Die sächsischen IHKs fordern deshalb: Vereinbarung möglichst globaler Standards zum Umweltschutz unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und**

## **Fähigkeiten der KMU.**

- V. Aus Sicht der sächs. IHKs sollte die Kontrolle der Wertschöpfungsketten auf den direkten lieferseitigen Geschäftspartner begrenzt werden. Mit einer lückenlosen Überprüfung aller Zulieferer und Abnehmer wären insbesondere KMU's schlicht überfordert, da Geschäftsbeziehungen hinter dem direkten Abnehmer kaum nachvollziehbar sind und eine Weitergabe von Kundendaten oftmals nicht gewünscht ist. Dem betroffenen Unternehmen fehlt zudem der Hebel eine Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten. Es steht zu befürchten, dass Unternehmen sich aus Ländern mit einer schwierigen Umwelt-/Menschenrechtssituation zurückziehen und bereits bestehende Versorgungsprobleme verschärft werden.

### **Die sächsischen IHKs fordern deshalb: Beschränkung der Kontrollpflichten auf die direkten Lieferanten analog der deutschen Regelung.**

- VI. Die Schaffung einer Negativliste wird abgelehnt, da der zu erwartende bürokratische Aufwand durch die notwendige hoheitliche Führung in keinem Verhältnis steht. Zumal einhergehend mit einem derartigen Pranger verwaltungsrechtliche Streitigkeiten zu erwarten sind, deren letztinstanzliche Klärung eine enorme Zeit in Anspruch nimmt. Hier droht den Unternehmen ein enormer nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Eigentum sowie entsprechende Schäden.

### **Die sächsischen IHKs fordern deshalb: Keine positiv- oder Negativliste, da damit ein enormer bürokratischer Aufwand einhergeht und damit mittelbar in das Eigentum der betroffenen Unternehmen eingegriffen wird.**

- VII. Zweifelsohne können Zertifizierungen als Qualitätsmerkmal die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, auch KMU, stärken. Eine Verpflichtung zur Zertifizierung würde für unsere Unternehmen einen großen Aufwand bedeuten, ohne dass dieser marktseitig anerkannt oder kompensiert wird.

### **Die sächsischen IHKs fordern deshalb: Verpflichtende Zertifizierungen werden grundsätzlich abgelehnt. Neben den zu erwartenden Kosten und möglichen Rechtsunsicherheiten drohen zudem unübersichtliche Zertifizierungssysteme und der Markthebel wird deaktiviert.**

- VIII. Die vorgesehene Regelung zum Vertragsschluss mit einem indirekten Vertragspartner aus etablierten Geschäftsbeziehungen ist abzulehnen. Diese könnte dazu führen, dass Zwischenhändler aus der Lieferkette ausgeschlossen werden. Zudem müsste das Unternehmen zunächst den indirekt Vertragspartner identifizieren können. Auch die Intention, einen neuen Grund für eine Kündigung eines bestehenden Vertragsverhältnisses zu schaffen, wird als Eingriff in die Privatautonomie abgelehnt. Hier droht zudem ein erhebliches Potential für Rechtsstreitigkeiten.

- IX. **Die sächsischen IHKs fordern deshalb: Aus Gründen der Rechtssicherheit sind diese Regelungen zu streichen. Zudem wird hier die Vertragsautonomie der Parteien und die bestehenden zivilrechtlichen Regelungen unterminiert**

- X. Beschwerdeverfahren bieten die Gelegenheit, ein Fehlverhalten schnell und unbürokratisch zu prüfen und das Fehlverhalten abzustellen und sollten einem gerichtlichen Rechtsbehelf obligatorisch vorgeschaltet werden. Die Einleitung solcher ist jedoch auf die direkt Betroffenen und Gewerkschaften zu beschränken.

### **Die sächsischen IHKs fordern deshalb: Beschwerden nur von direkt Betroffenen und**

**Gewerkschaften zuzulassen. Den Unternehmen muss vor einem gerichtlichen Verfahren die Gelegenheit gegeben werden, die geäußerten Verdachtsmomente auszuräumen um somit auch einer Vorverurteilung durch die Gesellschaft zu entgehen.**

- XI. Der Entwurf sieht zudem Berichtspflichten vor. Deren Turnus ist an die CSR-Richtlinie anzugleichen.

**Die sächsischen IHKs fordern deshalb: Die Harmonisierung der Berichtspflichten mit der CSR- Richtlinie.**

- XII. Das System der Zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen ist im derzeitigen Entwurf nicht ausgereift. In der Folge können sich bereits hieraus innereuropäische Wettbewerbsverzerrungen ergeben. Zudem muss die zivilrechtliche Haftung - auch aus Gründen der Subsidiarität - den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben..

**Die sächsischen IHKs fordern deshalb: Die Regelungen zu zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen bzw. zivilrechtlichen Haftung zu streichen.**